

## **Anhang China (CN) – Teil Fleisch**

### **F1 - Allgemeine Bedingungen**

- 1) Österreich ist vorerst nur für den Export von (gefrorenem) Schweinefleischteilen (ohne Kopf und Pfoten) nach China zugelassen sind. Alle registrierten Betriebe sind auf der chinesischen Homepage unter dem link <http://www.cnca.gov.cn/ywzl/gjgnhz/jkzl/imports-list/meat/Austria20180404.pdf> abrufbar. Es dürfen ausnahmslos Warenlieferungen von unter dieser Internet-Adresse angeführten Betrieben abgefertigt werden.
- 2) Für die **Zulassung zum Export von (gefrorenem Schweinefleisch)** müssen folgende
  - a) Zulassungsbedingungen gemäß der zwei Zulassungsunterlagen erfüllt werden:
    - CN-F2 Schweineprotokoll
    - CN-F3 Themenbereiche – Information über zusätzliche Anforderungen in die VRP China betreffend Schweinefleisch
  - b) Die Exportbedingungen sind dem Betriebsverantwortlichen sowie den im Betrieb tätigen amtlichen Tierärzten nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
  - c) Jede Lieferung bzw. jedes ausgestellte Zeugnis muss VORAB elektronisch von einer zentralen offiziellen österreichischen Adresse in einer Excel Tabelle (siehe CN-F4 „AT-CN Electronic Information System for the Pork Hygiene Certificates from AUSTRIA“ plus Beispielstabelle) nach China gemeldet werden (an die Email Adresse der chin. Behörden [h\\_cert@ciq.org.cn](mailto:h_cert@ciq.org.cn)).  
Zu diesem Zweck wurde von der Zentralbehörde im BMASGK das E-Mail Postfach [export-cn@bmg.gv.at](mailto:export-cn@bmg.gv.at) eingerichtet, über welche alle Veterinäre die elektronischen Daten gemäß der ausgestellten Zertifikate mit dem Betreff (im E-Mail) „Hygiene certificates for imported frozen pork from AUSTRIA/EUROPE to P.R. China“ übermitteln müssen. Die Weiterleitung der Tabellen (bitte exakt nach Anweisungen ausfüllen und die Lieferungen von etwa 1 Woche sammeln) erfolgt dann automatisch an die genannte chinesische Adresse – die Zentralbehörde ist in diesem Prozess nicht mehr aktiv involviert. Die Überprüfung der richtig und vollständig ausgefüllten Tabellen liegt ausnahmslos in der Verantwortung der abfertigenden ATAs bzw. des Betriebes.
  - d) Hinsichtlich Überprüfungen auf Einhaltung der Exportbedingungen wird besonders auf die strikte Trennung der für China bestimmten Schlachtschweine von allen anderen Tieren am Betrieb und falls nötig die Einführung von China Schlachttagen hingewiesen. Außerdem müssen die Tiere die born/raised/slaughtered in AT Klausel erfüllen; eine (nachvollziehbare) Trennung des für China bestimmten

Schweinefleischs in der gesamten Produktionskette sowie entsprechende Kennzeichnung desselben sind unbedingt einzuhalten.

- e) Die Kontrolle ist als solche zu dokumentieren, auch wenn sie gemeinsam mit Kontrollen gem. § 54 oder § 31 (1) LMSVG stattgefunden hat. Die Kontrollberichte sind bis zum **30. Nov. des laufenden Jahres** dem BMASGK vorzulegen, da diese vor Jahresende an die chinesische Behörde übermittelt werden müssen .
- f) Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen obliegt dem zuständigen amtlichen Tierarzt gemäß § 51 LMSVG und ist zumindest einmal pro Jahr durchzuführen. Wird eine Nichteinhaltung der Bestimmungen festgestellt, so ist dem Betrieb gemäß § 51 LMSVG die Zulassung zum Export nach China zu entziehen.
- g) Bei Exportabfertigungen sind die Dokumentationen der Konformität gem. § 52 LMSVG sowie Bescheinigungen gemäß CN-F3 und F5 vom Betrieb für die jeweilige Sendung vorzulegen und mit der Zeugniskopie zu archivieren.
- h) Das aktuelle Veterinärzeugnis ist auf der KVG - Homepage des BMASGK unter Handel/Export auffindbar.
- i) Anhang CN-F9 Abbildung der ordnungsgemäßen Ausfertigung des Veterinärzertifikats auf Sicherheitspapier